Kantonsrat St.Gallen 22.07.01

Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. März 2007

Art. 1 (Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994):

Art. 17 Abs. 2 Satz 2 (neu): Sie informiert den Kantonsrat periodisch über den Abschluss der Programmvereinbarungen und über deren

<u>Umsetzung.</u>

Art. 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995):

Art. 14 Abs. 2 Satz 1: Bundesbeitrag und Kantonsbeitrag einschliesslich die Ver-

gütungen des Kantons an die politischen Gemeinden für Prämien und Verzugszinsen nach Art. 14bis dieses Erlasses betragen im Jahr 2008 zusammen wenigstens

152 und höchstens 162 Mio. Franken.

Art. 5 (Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 22. September 1991):

Art. 3 Abs. 2 (neu in der Änderungsbestimmung): An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:

- a) bei Aufenthalt in einem Altersheim oder einem Invalidenwohnheim ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen¹;
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital ein Viertel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1
 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen¹.

Art. 16 Abs. 1: Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen:

- a) der Kanton zu 80 Prozent:
- b) die politischen Gemeinden zu 20 Prozent.

Bemerkung: Die vorberatende Kommission hat festgestellt, dass im Ent-

wurf der Regierung die Artikelfolge nicht bereinigt ist, und geht davon aus, dass die Redaktionskommission auf die Schlussabstimmung einen entsprechenden Antrag stellt.

_

¹ Referendumsvorlage siehe BBI 2006, 8389.